



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Sonderfälle der Berechnung

Bei Entnahmen ohne Wasserrecht oder Überschreitung der zulässigen Entnahmemenge wird das Doppelte der tatsächlich geförderten Menge zugrunde gelegt.

Ist im Wasserrecht kein Verwendungszweck angegeben, wird die Benutzung dem Verwendungszweck „zu sonstigen Zwecken“ zugeordnet.

Die Jahresmenge ist durch die Festsetzungsbehörde zu schätzen, sofern keine Regelungen im Wasserrecht enthalten sind oder sich keine realistische Jahresmenge aus den festgelegten Mengenangaben ergibt.

Hinweise zur Erfassung der Wasserentnahmen

Die Anlagen zur Wasserentnahme sind mit geeigneten Messgeräten oder Messeinrichtungen auszustatten.

Die Jahresmengen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Messgeräte und Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit zu überprüfen und bei Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze auszuwechseln.

Die Zeitabstände und die Fehlergrenzen richten sich bei den Messgeräten nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften.

Für die Nachweise von Teilmengen zu verschiedenen Verwendungszwecken sind Unterzähler zur Erfassung der jeweiligen entnommenen Wassermenge erforderlich.

Bei Einbau, Auswechslung oder Überprüfung eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung sind das Datum und der Zählerstand zu vermerken.

Dabei sind Zeiten temporärer Nichtnutzung eines Messgerätes bzw. einer Messeinrichtung (Reparatur, technische Defekte etc.) bei gleichzeitiger Wasserentnahme zu dokumentieren und spätestens bis zum 31. März des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen.

Wichtige Hinweise

Der Antrag auf Ermäßigung (bei geringerer Entnahmemenge und/oder anderem Verwendungszweck) kann bis zum 31. März des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

Für die Antragsstellung sind die vom Landesverwaltungsamt veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

Alle Anlagen zur Wasserentnahme müssen mit geeigneten Messgeräten oder Messeinrichtungen ausgestattet sein.

Entnahmen ohne Wasserrecht, Überschreitungen sowie anderweitige Tatsachen, die für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts relevant sind, müssen dem Landesverwaltungsamt angezeigt werden, andernfalls handelt der Entgeltspflichtige ordnungswidrig.

Weitere Informationen, Antragsformulare sowie den Wortlaut der Verordnung zum Wasserentnahmeentgelt erhalten Sie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/wassercent www.landesrecht.sachsen-anhalt.de

Kontakt:

Landesverwaltungsamt

Referat Wasser

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 514 – 2509

Fax: 0345 / 514 – 2155

E-Mail: wassercent@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Stabsstelle Kommunikation

Redaktion: Referat Wasser

Redaktionsschluss: Oktober 2014

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 0 - Fax: (0345) 514 1477

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



Wasserentnahmeentgelt
in Sachsen-Anhalt

Wasserentnahmeentgelt in Sachsen-Anhalt

Am 22. Dezember 2011 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalts als elftes Bundesland in Deutschland die Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA) beschlossen. Sachsen-Anhalt erhebt damit als eines von 13 Bundesländern ein Entgelt auf Wasserentnahmen.

Anwendungsbereich

Wasserentnahmeentgelt wird erhoben für die Benutzungen des Entnehmens oder Ableitens von Wasser aus oberirdischen Gewässern und des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser ein Wasserentnahmeentgelt. Der jeweilige Erhebungszeitraum entspricht einem Kalenderjahr.

Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Benutzer des Gewässers, der Inhaber des die Gewässerbenutzung zulassenden Bescheides (Wasserrecht) bzw. der Eigentümer der Wasserbenutzungsanlage oder des Grundstückes.

Zuständige Behörde

Festsetzungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Befreiung

Von Amts wegen befreit sind:

- erlaubnis- und bewilligungsfreie Benutzungen und Bewirtschaftungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer,
- behördlich angeordnete Benutzungen,
- Gefahrenabwehrmaßnahmen und Sanierungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Benutzungen, sofern die insgesamt zulässige Jahresmenge des Wasserrechts nicht mehr als 3.000 m³ pro Kalenderjahr beträgt oder, wenn der zu entrichtende Entgeltbetrag ohne Ermäßigung für das Erhebungsjahr 100 Euro nicht überschreitet,
- Entnahmen für Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird,
- Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung

- der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung sowie zur Grundwasseranreicherung,
- vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zweck der Errichtung baulicher Anlagen, Grundwasserabsenkungen zum Schutz baulicher Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WasEE-VO LSA vorhanden waren sowie Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse,
- Entnahmen von Grundwasser sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser ohne anderweitige Nutzung in ein Gewässer eingeleitet oder zur Herstellung eines Gewässers verwendet wird und das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Fischzucht und Fischhaltung.

Auf Antrag:

- Entgeltpflichtige können ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie Wasser für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke in so großem Umfang benötigen, dass sie durch die Entrichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sind oder
- wenn wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange eine Befreiung erfordern.

Ermäßigung

Ist die tatsächliche Entnahmemenge im Erhebungszeitraum geringer oder weicht der tatsächliche Verwendungszweck vom genehmigten Verwendungszweck des Wasserrechts ab, kann das Wasserentnahmeentgelt auf Antrag des Entgeltpflichtigen ermäßigt werden. Dies gilt auch für Abgaben an Dritte.

Dazu hat der Entgeltpflichtige dem Landesverwaltungsamt spätestens bis zum 31. März des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres die jeweils erforderlichen Angaben zur tatsächlich entnommenen Menge im Erhebungszeitraum sowie zur tatsächlichen Verwendung zu machen. Die tatsächliche Entnahmemenge ist durch geeignete Nachweise (Messungen oder in anderer geeigneter Weise) zu belegen.

Im Fall einer Ermäßigung wegen tatsächlich geringerer Entnahmemengen beträgt das Wasserentnahmeentgelt mindestens 10% des Wasserrechts.

Eine spätere Geltendmachung der Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Berechnung

Das Wasserentnahmeentgelt berechnet sich aus der zulässigen Jahresmenge des Wasserrechts und den Entgeltsätzen der nachfolgenden Tabelle.

Nr.	Verwendungszweck	Entgeltsatz in Euro/m ³
1.	Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung	0,05
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,01
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,005
2.3	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit keine anderweitige Nutzung erfolgt	0,005
2.4	zu sonstigen Zwecken	0,04
3.	Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Kühlung	0,02
3.2	zur Beregnung und Berieselung	0,02
3.3	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit keine anderweitige Nutzung erfolgt	0,02
3.4	zur Fischzucht und Fischhaltung	0,0025
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,07

